

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Bönen

vom 13.12.2016

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 24.11.16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei Bönen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bönen. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und andere Datenträger sowie digitale Medien und Online-Angebote zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen, Vereine, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Gemeindebücherei zu nutzen. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis erforderlich. Veränderungen des Wohnsitzes oder der Personalien sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten, die damit die Haftung im Schadensfall und die Begleichung anfallender Gebühren übernehmen.

(4) Der/Die Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte die Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an und erklärt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis zur Speicherung der personenbezogenen Daten.

(5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Gemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Speicherung aller personenbezogenen Angaben erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Bildungsinstitute können die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

(7) Elektronische Dienstleistungen der Gemeindebücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt bei dem/der Benutzer/in. Die Gemeinde Bönen haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passworts entstehen.

§ 4 Formen der Nutzung

(1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Gemeindebücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. In der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte und der Auskunftsdienst entgeltfrei in Anspruch genommen werden, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die aufgestellten Kopiergeräte können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Gebühr genutzt werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der/die Benutzer/in.

(3) Mit der Anmeldung zur Nutzung hat der/die Benutzer/in die Möglichkeit, die öffentlichen Internet-Zugänge der Gemeindebücherei zu gebrauchen.

Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Die Bücherei haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.

§ 5 Ausleihe, Rückgabe

(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den vorgesehenen Ausgabepätzen.

(2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Die Maximalanzahl der entlehbaren Medien pro Person kann durch die Gemeindebücherei sowohl in der Gesamtmenge und/oder differenziert nach Medienarten begrenzt werden.

(4) Die Leihfrist beträgt	für Bücher, Hörbücher, und Spiele	28 Tage
	für CD-ROMs, Zeitschriften und Saisonmedien (z.B. Weihnachtsbücher)	14 Tage
	für CDs, DVDs und Videos	7 Tage

(5) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren. Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei der/die Benutzer/in in Zweifelsfällen die Rückgabe der Medien nachzuweisen hat.
Bei Rückgabe der Medien kann der/die Benutzer/in eine Rückgabequittung verlangen.

(6) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrückgabe zurückzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Rückgabe der Medien durch Einwurf in die hierfür vorgesehene Öffnung der Eingangstür erfolgen.

(7) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie die Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Verlängerung

(1) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine/n weitere/n Benutzer/in vorliegt. Hierzu muss der Benutzerausweis vorgelegt oder bei Verlängerung per Telefon oder Email die Ausweisnummer genannt werden. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind die Medien vorzulegen.

(2) Medien, die mit dem Tagesticket ausgeliehen wurden, Bestseller und vorbestellte Medien sind nicht verlängerbar.

§ 7 Vormerkung

- (1) Medien aller Art, die ausgeliehen sind, können gegen eine Gebühr vormerkt werden.
- (2) Die jeweils aktuellsten Zeitschriftenexemplare sind nicht vormerkbar.

§ 8 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den Fernleihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Dies geschieht nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung. Für die Beschaffung und Ausleihe einer Fernleihe ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch das Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.
- (4) Beschädigung und Verlust von Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen, der/die Benutzer/in ist dafür schadensersatzpflichtig. Schadenersatz ist dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Bücherei ein gleichwertiges Ersatzmedium zur Beschaffung festgelegt.
- (5) Im Rahmen der PC- und Internetnutzung in der Gemeindebücherei dürfen keine Änderungen oder Manipulationen an Computern oder darauf installierten Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung, der für die Nutzung bereit gestellten Computer entstehen, ist der/die angemeldete Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haftbar.

§ 10 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Gemeindebücherei ist nur im Rahmen erlaubter Nutzung gestattet.
- (2) Taschen, Rucksäcke u.a. sind beim Betreten der Bücherei in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder in besonderen Fällen an der Verbuchungstheke abzugeben.
- (3) Für Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Gemeindebücherei wird keine Haftung übernommen.
- (4) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzugeben.
- (5) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden, Fahrräder und sperrige Güter dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei Bönen mitgenommen werden.
- (6) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (7) Verhaltensweisen, die andere Benutzer/innen oder den Dienstbetrieb stören oder das Gebäude und Einrichtungen der Gemeindebücherei gefährden, sind untersagt.
- (8) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Gebührentarife der Gemeindebücherei Bönen

(1) Ausleihtarife

Für das Entleihen von Medien aus der Gemeindebücherei und der Nutzung digitaler Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	kostenlos
Jahresgebühr Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 EUR
Ermäßigte Jahresgebühr Erwachsene ab 18 Jahre für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) SGB II (ALG II) Asylbewerberleistungsgesetz unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	6,00 EUR
Der Benutzerausweis ist 12 Monate ab Ausstellungsdatum bzw. Datum der Ausweisverlängerung durch Zahlung der Jahresgebühr gültig.	
Tagesticket für Erwachsene ab 18 Jahre (ermöglicht eine einmalige Ausleihe am Tag der Ausstellung)	4,00 EUR
Ermäßigtes Tagesticket für Erwachsene ab 18 Jahre für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) SGB II (ALG II) Asylbewerberleistungsgesetz unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	2,00 EUR

(2) Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist ab dem 1. Tag ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
Die Gebühr summiert sich um die Beträge aus allen vorangegangenen Mahnstufen:

ab dem 1. Tag	pauschal	2,00 EUR
1 Woche nach Fälligkeit	pro Medium	1,00 EUR
2 Wochen nach Fälligkeit	pro Medium	2,00 EUR
3 Wochen nach Fälligkeit wird der Mahnfall an die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde übergeleitet.		
Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungs- verfahren in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig eingezogen.		

(3) Fernleihgebühr

Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	2,00 EUR
---	----------

(4) Schaden- und Kostenersatz

Ersatz des Benutzerausweises		3,00 EUR
Medienersatz	Beschaffung eines Ersatzmediums durch den/die Benutzer/in Andernfalls wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Bücherei ein gleichwertiges Ersatzmedium zur Beschaffung festgelegt.	
Ersatzwert verlorene / defekte CD-, DVD- Hülle		1,50 EUR

(5) Sonstige Gebühren

Vorbestellung pro Medieneinheit	1,00 EUR
Kopierkosten je Seite A 4 je Seite A 3 je Seite in Farbe unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen	0,10 EUR 0,20 EUR 0,30 EUR
Nutzung des Fax-Gerätes Fax Inland Fax Ausland Fax Abruf	1,00 EUR 2,00 EUR 2,00 EUR
Internet-Nutzung in der Bücherei (WLAN oder PC) PC-Ausdruck je Seite PC-Ausdruck je Seite in Farbe unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen CD-ROM pro Stück (formatiert u. virenfrei) USB-Speichersticks können mit einem gültigen Benutzerausweis ausgeliehen werden.	kostenlos 0,10 EUR 0,30 EUR 0,50 EUR

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder der Hausordnung wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei Bönen auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung außer Kraft.
